



IMAGEPOINT.BIZ



DAS SPRICHT FÜR EINE PATIENTINNENVERFÜGUNG



Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton Zürich



IMAGE POINT.BIZ

Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Zürich nimmt mit seinem Angebot «PatientInnenverfügung – damit Ihr Wille zählt!» ein wichtiges gesellschaftliches Thema auf, das ältere und auch junge Menschen betrifft. Ethische Entscheidungen am Lebensende sind heute aufgrund des medizinischen Fortschritts von zentraler Bedeutung: In der Schweiz sterben über 40% aller Menschen nach einer ethischen Entscheidung, ob das Leben durch lebensverlängernde Therapien verlängert werden soll oder nicht. Eine PatientInnenverfügung bietet die Möglichkeit, sich mit diesen schwierigen Fragen auseinanderzusetzen, den eigenen Willen rechtsverbindlich festzuhalten und damit auch vorzusorgen. Das Ausfüllen einer PatientInnenverfügung ist oft auch Anlass, mit Angehörigen oder nahestehenden Personen das Gespräch zu suchen. Diese fühlen sich dadurch entlastet, wenn sie später stellvertretend entscheiden müssen. Das Angebot des SRK Kanton Zürich, das in Zusammenarbeit mit Dialog Ethik entwickelt wurde, umfasst das Dokument der PatientInnenverfügung sowie ein ganz auf die Bedürfnisse der Einzelnen ausgerichtetes Beratungsangebot. Ziel des Angebotes ist es, die Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen aus allen Bevölkerungsschichten in Fragen rund um Krankheit, Leiden und Sterben zu stärken.

Bei Dialog Ethik engagieren sich Fachleute aus verschiedensten Berufsgruppen für den Respekt gegenüber dem Patientenwillen und der Gewissensfreiheit im Gesundheitswesen. In einem interdisziplinären Team hat Dialog Ethik eine ausführliche PatientInnenverfügung erarbeitet, welche die Möglichkeit bietet, den eigenen Willen rechtsverbindlich festzuhalten, und zum Gespräch und zur Reflexion über Fragen und Themen am Lebensende einlädt. Das theoretische und praktische Know-how zu PatientInnenverfügungen von Dialog Ethik fließt in die vorliegende PatientInnenverfügung des SRK Kanton Zürich ein.



WARUM IST EINE PATIENTINNEN- VERFÜGUNG WICHTIG?



Das Problem

Sie erleiden einen schweren Unfall im Verkehr, bei der Arbeit oder beim Sport; die Prognosen sind unklar. Sie liegen im Koma, sind gelähmt oder unfähig, einen klaren Gedanken zu fassen und sich zu äussern. Sie erleiden einen Hirnschlag. Das kann zu Lähmungen führen, so dass Sie nicht mehr sprechen können, oder zu einer tiefen Bewusstlosigkeit. Sie werden unheilbar krebskrank. Gegen Schmerzen gibt es heute ausgezeichnete Mittel. Diese Mittel können aber auch die Lebenszeit verkürzen und das Bewusstsein trüben. Sie haben eine Krankheit, die Sie mit der Zeit dement werden lässt.

Wollen Sie, dass in diesen Situationen für Sie alle nur erdenklichen lebenserhaltenden Massnahmen eingesetzt werden? Oder wollen Sie, dass solche Massnahmen nur beschränkt angewendet werden? Wie möchten Sie Ihre letzte Zeit vor dem Sterben verbringen?

Bei der Behandlung und Pflege Verunfallter oder Schwerkranker, welche sich in Todesnähe befinden, stehen Ärzte und Angehörige häufig vor dem Entscheid, ob lebensverlängernde Massnahmen getroffen werden sollen. Oft leidet unter diesen Massnahmen ein Patient oder eine Patientin so sehr, dass eine für diesen Menschen unzumutbare Lebenssituation entsteht.

Welche medizinischen Massnahmen in einer entsprechenden Situation für Sie zumutbar wären und welche nicht, können nur Sie selbst entscheiden. Nun kann es aber sein, dass Sie in einer solchen Lage nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich nicht mehr äussern können. Dann ist es für Sie wichtig und für alle Beteiligten hilfreich, wenn Ihr Wille schriftlich und rechtsverbindlich in einer PatientInnenverfügung festgehalten ist.

Die Bedeutung einer PatientInnenverfügung

Mit einer PatientInnenverfügung bestimmen Sie jetzt, wie und in welchem Umfang Sie im Falle eines Unfalls oder einer Erkrankung mit Verlust Ihrer Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit medizinisch behandelt werden möchten. Ihr Wille ist klar ersichtlich, da er schriftlich festgehalten und alle zwei Jahre aktualisiert wird. Ihre Unterschrift macht das Dokument als Ausdruck Ihres mutmasslichen Willens rechtsverbindlich.

Bitte beachten Sie aber, dass die PatientInnenverfügung kein erbrechtliches Testament ist!



PALLIATIVE MEDIZIN UND PFLEGE – LEBENSQUALITÄT ALS ZIEL

Auch jüngere Menschen können betroffen sein!

Die Gefahren der Strasse, risikoreiche Sportarten und gefährliche Krankheiten können auch jüngere Menschen überraschend schnell in lebensbedrohliche Situationen bringen. Deshalb empfehlen wir auch Jüngeren, eine PatientInnenverfügung auszufüllen.

Wenn der Tod unausweichlich wird...

Über den Tod und die Zeit vor dem Sterben wird in unserer Gesellschaft nicht gern nachgedacht und gesprochen. Dabei haben jahrelange Erfahrungen in Sterbe-Hospizen und Erkenntnisse in der Medizin und Pflege ganz neue Möglichkeiten eröffnet, Sterbenden auf ihrem letzten Weg zu helfen. Es gibt heute Betreuungs-, Behandlungs- und Pflegekonzepte, mit denen die letzte Lebenszeit erträglicher und möglichst nach den Wünschen der betroffenen Person gestaltet werden kann.

Nach heutigen Erkenntnisse ist in der Phase des Sterbens die palliative medizinische Behandlung und Pflege angezeigt. Dabei geht es darum, Leiden zu lindern und Sterbende zu begleiten. Bei dieser Methode wird alles unternommen, um das Wohlbefinden der PatientInnen zu verbessern. Aktive Sterbehilfe ist aber ausgeschlossen. Palliativmedizin ist der natürliche Mittelweg zwischen Lebensverlängerung um jeden Preis und aktiver Sterbehilfe.

Eine natürliche, menschliche Art des Sterbens

Was wir heute Palliativbehandlung und Palliativpflege nennen, hat seit Jahrhunderten zum natürlichen Ritual des Sterbens gehört. Leiden zu lindern und die Sterbenden zu begleiten, ist ein natürlicher Lebensvorgang und hilft vielen Sterbenden, friedlich zu entschlafen. Auch für die Angehörigen ist es auf diese Art möglich, in Ruhe und Geborgenheit von einem lieben Menschen Abschied zu nehmen. Das ist eine wichtige Voraussetzung für ihre spätere Trauerarbeit.

Auf Wunsch keine lebensverlängernden Massnahmen

Befindet sich ein Mensch in einem medizinischen Zustand, in dem keine Besserung zu erwarten ist, weil die Endphase der Krankheit zum baldigen Sterben führt, kann er bestimmen, dass keine lebensverlängernden Massnahmen mehr vorgenommen werden. Dies gilt als verbindliche Abmachung mit dem Arzt oder der Ärztin. Diese verzichten dann z.B. auf Antibiotika bei Infektionen, auf künstliche Ernährung oder andere lebensverlängernde Massnahmen.





Sterbende sollen selber über Trinken und Essen bestimmen können!

Sterbende in ihrer letzten Lebensphase haben oft immer weniger Durst und Appetit. Das ist ein natürlicher Vorgang. Dadurch werden die Körperfunktionen langsamer und hören schliesslich ganz auf. Wird jetzt künstlich ernährt, werden das Leben und auch das Leiden künstlich verlängert. Der Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeitszufuhr wird von den PatientInnen in dieser Lebensphase nicht als unangenehm empfunden, weil auch die Schmerzempfindung abnimmt. Palliative Pflege ist immer mit einer differenzierten Schmerzbehandlung verbunden.

Wenn Sterbende nur noch wenig oder gar nichts mehr essen und trinken wollen, hat dies positive Auswirkungen: Urin- und Stuhlmengen gehen zurück. Die Zahl der nötigen Pflegehandlungen während der letzten Stunden ist kleiner, d.h. der Patient oder die Patientin wird weniger gestört. Übelkeit und Erbrechen bleiben ihnen weitgehend erspart. Ebenso Husten und Bronchial-Auswurf.

Die Palliativpflege kann die Körperpflege darauf ausrichten, dass sich die sterbende Person möglichst wohl fühlt und nicht unter schmerzenden Druckstellen zu leiden hat. Besonders wichtig ist auch die sorgfältige Pflege von Mund und Lippen.

Allein der sterbende Mensch entscheidet, was und wie viel er noch essen und trinken will. Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr

gegen seinen Willen würden nur seine Autonomie missachten, ihm seine Entscheidungsfreiheit nehmen und den natürlichen Sterbeprozess stören.

Schmerzen

Die meisten Menschen haben vor allem Angst vor den Schmerzen, die mit dem Sterben verbunden sein können. Wer unter Schmerzen leidet, ist in besonderer Weise auf seinen resp. ihren Körper zurückgeworfen. Er oder sie kann andere kaum noch wahrnehmen und sich auf sie einlassen.

Dank des medizinischen Fortschritts ist es heute möglich, für die meisten schwerkranken Menschen in der letzten Lebensphase die richtige Schmerztherapie zu finden. Die Schmerzmedikamente wirken zum Teil länger (12 bis 24 Stunden). Und die Patienten bleiben auch bei starken Dosierungen bei Bewusstsein. Am Anfang können hoch dosierte Schmerzmittel müde machen und zu Verstopfung führen, die behandelt werden muss. Übelkeit und Erbrechen sind selten und können durch Gegenmittel verhindert werden.

Die verbesserte Form der Schmerztherapie erlaubt es Patienten vermehrt, zu Hause zu sterben, was einem häufig geäusserten Wunsch entspricht.

Der todkranke Mensch hat das Recht auf eine umfassende Schmerzbehandlung, auch wenn diese allenfalls seine noch verbleibende Lebensdauer herabsetzen könnte.





SCHRITTE ZU EINER SINNVOLLEN PATIENTINNENVERFÜGUNG



– Wissen Sie genug über PatientInnenverfügungen?

Vielleicht möchten Sie zuerst mehr wissen über dieses wichtige Thema, bevor Sie sich für eine eigene PatientInnenverfügung entscheiden. Dann informieren Sie sich z.B. durch entsprechende Literatur (siehe Empfehlungen auf der letzten Seite).

– Überlegen Sie selber, was Sie gerne möchten, und füllen Sie unsere PatientInnenverfügung aus.

– Reden sie mit dem Hausarzt oder der Hausärztin.

Diskutieren Sie Ihre selbstformulierten Gedanken mit Ihrem Arzt oder ihrer Ärztin. Sie können Ihnen behilflich sein, Ihre Wünsche, Vorstellungen und Fragen zu präzisieren.

– Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen und Personen Ihres Vertrauens.

Informieren Sie Ihre nächsten Angehörigen oder Vertrauten über Ihre Wünsche und Vorstellungen. Wenn Sie verheiratet sind oder in einer Partnerschaft leben, ist es sinnvoll, die einzelnen Schritte bis zu einer Verfügung zusammen mit ihrem Partner oder Ihrer Partnerin zu besprechen.

– Möchten Sie zusätzliche Beratung und Unterstützung?

Das SRK Kanton Zürich unterstützt Sie mit einem vielfältigen Beratungsangebot, das ganz auf Ihre persönlichen Bedürfnisse ausgerichtet ist: Dazu zählen eine telefonische Beratung für einfachere Fragen, eine individuelle Beratung für Sie oder gemein-

sam mit Ihren Angehörigen oder mit Ihnen nahestehenden Personen, in den Büroräumlichkeiten des SRK in Zürich, bei Ihnen zu Hause oder an einem Ort Ihrer Wahl bis zu Gesprächsforen, bei denen Sie, begleitet von einer erfahrenen Fachperson, mit andern Menschen die wichtigen Fragen rund um Leben, Leiden und Sterben besprechen können. Gerne stellen wir Ihnen mehr Informationen zu unserem Beratungsangebot zu.

Rufen Sie uns an: 044 388 25 25. Oder besuchen Sie unsere Web-Site: www.srk-zuerich.ch.

– Hinterlegen Sie Ihre PatientInnenverfügung am richtigen Ort.

Folgende Personen oder Institutionen sollten ein Exemplar Ihrer mit Datum und Unterschrift versehenen PatientInnenverfügung erhalten:

- der oder die Bevollmächtigte, falls Sie jemanden bestimmt haben, der oder die an Ihrer Stelle Entscheidungen treffen soll;
- der Hausarzt bzw. die Hausärztin oder der behandelnde Arzt resp. die behandelnde Ärztin;
- das SRK Kanton Zürich, falls Sie die PatientInnenverfügung des SRK Kanton Zürich verwendet haben und diese registrieren möchten.



Registrierung – ein Vorteil der PatientInnenverfügung SRK Kanton Zürich

Die PatientInnenverfügung SRK Kanton Zürich bietet Ihnen überzeugende Vorteile:

- Wenn Sie uns das ausgefüllte Dokument einschicken, wird es elektronisch und datengeschützt abgespeichert. Eine Kopie Ihrer PatientInnenverfügung ist also an einem sicheren Ort aufbewahrt und jederzeit abrufbar.
- Bei der Registrierung erhalten Sie ein Kärtchen in Kreditkartengrösse, auf welchem festgehalten ist, dass Sie im Besitz einer PatientInnenverfügung SRK Kanton Zürich sind.
- Über die Hotline-Nummer kann das Dokument rund um die Uhr angefordert werden. Damit es nicht in falsche Hände gerät, sichern wir uns mit einem Kontrollrückruf beim behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin ab.

Rechtsverbindlichkeit

Ihre PatientInnenverfügung ist rechtsverbindlich. Dennoch empfehlen wir Ihnen, sie regelmässig zu aktualisieren (zum Beispiel alle zwei Jahre) mittels neuem Datum und neuer Unterschrift. Sofern Sie das Dokument beim SRK Kanton Zürich registriert haben, erinnern wir Sie periodisch daran.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihren in der Verfügung schriftlich festgehaltenen Willen jederzeit zu ändern. Am besten geschieht dies durch einen schriftlichen Vermerk im Dokument selbst.

Kosten

Für die elektronische Erfassung, Registrierkarte, Hotline und die Aktualisierung alle zwei Jahre fallen Kosten an. Wir erheben daher einen einmaligen Betrag für Ihr Dokument und dessen Registrierung. Falls Sie das Dokument beim SRK Kanton Zürich registriert haben, wird auf die alle zwei Jahre erfolgende Aktualisierung eine Gebühr erhoben. Bitte beachten Sie: **Nur wenn Sie Ihr Dokument bei uns registrieren lassen, können wir Ihnen den 24-Stunden-Hotline Service und die Aktualisierung anbieten.**

Für Interessierte mit Internet-Anschluss kann das Dokumentformular kostenlos unter www.srk-zuerich.ch heruntergeladen werden.

Weitere Empfehlungen

Zusätzlich zur PatientInnenverfügung empfehlen wir Ihnen, eine sogenannte Vorsorgevollmacht auszustellen. Sie bestimmen darin eine Person Ihres Vertrauens und erteilen ihr die Vollmacht, in Situationen, in denen Sie nicht mehr selber dazu in der Lage sind, an Ihrer Stelle rechtliche, persönliche und wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen.

Ebenso empfehlen wir Ihnen, in einem Testament Ihren Nachlass zu regeln.





LITERATUR ZUR WEITEREN INFORMATION



Thomas Klie und Johann Christoph Student
Die Patientenverfügung: was Sie tun können, um richtig vorzusorgen.
Freiburg 2001 (Herder Spektrum, Bd. 5044), 187 Seiten

Dagmar Schäfer
Patientenverfügungen: krank – aber entscheidungsfähig.
Lage 2001 (Gesundheit-Pflege-soziale Arbeit, Bd. 11), 144 Seiten

Barbara Federspiel
Patientenverfügung zur Aufklärungsklärung am Lebensende.
Schriftenreihe der SGGG – Schweizerische Gesellschaft für
Gesundheitspolitik 2004, 174 Seiten

Art. «Patientenverfügungen», in:
Kurzlexikon Medizin-Pflege-Ethik-Recht
Ausgabe 9, November 2000
(zu beziehen bei: Institut Dialog Ethik), 6 Seiten

Jean-Dominique Bauby
Schmetterling und Taucherglocke
München, 5. Auflage 2001 (dtv 12565)

Karin von Flüe
Im Reinen mit den letzten Dingen, Ratgeber für den Todesfall
1. Auflage 2002, Beobachter-Buchverlag





Für Ihre Unterstützung danken wir herzlich.
PC 80-697-3



Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Kanton Zürich

PatientInnenverfügung
Kronenstrasse 10, 8006 Zürich
Telefon 044 360 28 03, Fax 044 360 28 51

info@srk-zuerich.ch
www.srk-zuerich.ch